



## Merkblatt Optionskinder

Seit dem 20.12.2014 besteht für die sogenannten Optionskinder unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr die Pflicht, sich zwischen der deutschen und einer weiteren ausländischen Staatsangehörigkeit zu entscheiden.

Optionskinder sind Kinder ausländischer Eltern, welche die deutsche Staatsangehörigkeit entweder durch Geburt im Inland nach § 4 Abs. 3 StAG (Kinder mit Geburt nach dem 01.01.2000) oder durch Einbürgerung nach § 40 b StAG (Kinder mit Geburt vor dem 01.01.2000) bereits erworben haben (Geburtsortsprinzip).

Nach der alten Rechtslage mussten sich diese Kinder nach dem Eintritt der Volljährigkeit zwischen der deutschen und der ausländischen Staatsangehörigkeit ihrer Eltern entscheiden.

**Ausgenommen von der Optionspflicht** sind nach der neuen Rechtslage:

- Im Inland aufgewachsene Personen,
- Unionsbürger und Schweizer (ohne weitere Drittstaatsangehörigkeit),
- Personen, die zwischen dem 21. und 22. Lebensjahr keinen Hinweis auf ihre sonst mit Erteilung des Hinweises entstehende Optionspflicht erhalten haben.

**Im Inland aufgewachsen** sind Personen, die bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres:

- sich acht Jahre gewöhnlich im Inland aufgehalten haben oder
- sechs Jahre im Inland eine Schule besucht haben oder
- einen inländischen Schulabschluss bzw. einen inländischen Berufsabschluss besitzen oder
- im Einzelfall einen vergleichbaren engen Bezug zu Deutschland haben, soweit die Optionspflicht für sie einen Härtefall darstellen würde.

Bei näheren Fragen zu Ihrer Staatsangehörigkeit wenden Sie sich bitte telefonisch an den die für Sie zuständige Sachbearbeiterin bzw. an den für Sie zuständigen Sachbearbeiter. (Kontaktsuche mit dem Anfangsbuchstaben Ihres Familiennamens).

